

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Olbernhau vom 08. November 2001

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs GemO) in der Fassung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S.146) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Stadt Olbernhau in seiner öffentlichen Sitzung am 25. August 2016 folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsgegenstand

Die Hundesteuersatzung vom 08.11.2001, In Kraft getreten am 01.01.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Olbernhau, dem Erzgebirge Kurier, 12. Jahrgang, Nr. 26 am 23. November 2001) wird wie folgt geändert :

1. Der § 9 a – Zwingersteuer wie folgt neu eingefügt:

„§ 9 a Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des in § 6 Abs. 1 genannten Satzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn
 1. Mindestens zwei zuchtaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 2. Der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind
 3. Über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
 4. alle zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckungsbescheinigung vorgelegt werden können.
- (2.) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben. „

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Olbernhau, den 26. August 2016

Heinz-Peter Haustein
Bürgermeister

-Siegel -

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist